

In dem Gedinge wird nach Befinden neben dem Arbeitslohn auch der Aufwand für Materialien, Gezähe und Geräthe eingeschlossen.

Cap. VII.

Ort, Zeit und Normen der Auslohnung betr.

Die Löhnungen finden 14tägig im Betsaale resp. anderem geordneten Lohnlocale dergestalt statt, daß auf den ganzen Lohnbetrag, der sich auf die Dauer eines Kalendermonats erstreckt, am jedesmaligen nächsten 1. des Monats ca. $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ des nach dem Normalschichtlohne zu veranschlagenden Betrages, und am darauf folgenden 15. des Monats der Restbetrag des ganzen im Gedinge oder Schichtlohn verdienten Lohnes, nach Abrechnung des erhaltenen Abschlags, etwaiger Vorschüsse oder anderer geordneter Abzüge, wie z. B. der Uniformirungsgelder, ausbezahlt wird.

Werden Gedingenehmer wegen schwerer oder wiederholter Disciplinarvergehen sofort abgelegt, so haben sie höchstens das Normalschichtlohn für die im Gedinge verfahrenen Schichten zu fordern; ergiebt sich aber beim vorläufigen Gedingeabschlusse ein Unterverdienst pr. Schicht, so wird entsprechend auch nur das Minderschichtlohn ausgezahlt.

Treffen der 1. oder 15. auf Sonn- oder Feiertage, so findet die Löhnung am darauf folgenden Werkstage statt.

Die Auslohnung erfolgt nur innerhalb der festgesetzten, in der Regel mittelst Anschlags im Betsaale oder sonst bekannt gemachten Lohnzeit nach Aufruf, und ist das aufgezählte Geld beim Empfange von den betreffenden Arbeitern genau nachzusehen und mit den Lohnzetteln zu vergleichen, da spätere Reclamationen wegen nicht richtig erhaltenen Geldes durchaus keine Beachtung erfahren.

Mitglieder von Kameradschaften können den Lohnbetrag der ganzen Kameradschaft in Empfang nehmen; die nicht anwesenden Mitglieder haben sich lediglich, und ohne Rechtsanspruch an das Werk, an den Lohnempfänger zu halten.

Der Restlöhnung werden jedesmal die den Lohnbetrag, die Abzüge und den Restbetrag enthaltenden Lohn- resp. Gedingezettel beigegeben, und sind solche vom Lohnentnehmer für alle Interessenten zur Einsichtnahme aufzubewahren; Einwendungen lediglich gegen die Richtigkeit der Lohn- oder Gedingezettel sind erst am darauf folgenden Tage bei dem betreffenden Gruben- oder Rechnungsbeamten anzubringen.

Etwaige monirte, zu viel verschriebene Löhne haben sich die Arbeiter an späteren Lohntagen kürzen zu lassen.